

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DJ-Dienstleistungen

Stand: Oktober 2026 · Bestandteil des DJ-Vertrags

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über DJ-Dienstleistungen zwischen Martin Bohnhoff, MB | DJ EVENT Fotobox MV, Bahnhofstraße 5a, 19288 Lüblow (nachfolgend „DJ“) und seinen Kunden (nachfolgend „Kunde“ bzw. „Veranstalter“).
- (2) Leistungsumfang, Veranstaltungsdaten, Spielzeiten und Preis ergeben sich aus dem jeweiligen DJ-Vertrag bzw. dem angenommenen Angebot. Individuelle Vereinbarungen im Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Zahlung und Zahlungsverzug

- (1) Die Höhe und Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung ergeben sich aus dem DJ-Vertrag.
- (2) 30 Tage nach Zugang einer Rechnung kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt können z. B. Verzugszinsen und Mahngebühren berechnet werden. Der DJ weist in seiner Rechnung hierauf noch einmal ausdrücklich hin.
- (3) Für Verbraucher: Im Fall des Zahlungsverzugs richten sich die Ansprüche des DJs nach § 288 BGB; insbesondere können Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz erhoben werden.
- (4) Für Unternehmer: Im Fall des Zahlungsverzugs richten sich die Ansprüche des DJs nach § 288 BGB; insbesondere können Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40 € erhoben werden. Die Pauschale ist auf einen Schadensersatz anzurechnen, der im Rahmen der Rechtsverfolgung entsteht.

§ 3 Rücktritt des Kunden und Entschädigungspauschalen

- (1) DJs werden sehr langfristig für Veranstaltungen wie z. B. Hochzeiten gebucht. Wird eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt, kann der DJ den frei gewordenen Termin in der Regel nicht mehr anderweitig vergeben, was zu einem vollständigen Ausfall seiner Einnahmen führen würde. Die nachfolgende Staffel orientiert sich daher an (i) den zu erwartenden Einnahmen durch anderweitige Aufträge, (ii) der zu erwartenden Ersparnis des DJs und (iii) dem Zeitpunkt der Absage vor dem Veranstaltungstermin.
- (2) Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erlischt der Vergütungsanspruch des DJs; der DJ kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach folgender Staffel verlangen (jeweils bezogen auf die vereinbarte Gesamtsumme):
- mehr als 12 Monate vor der Veranstaltung: kostenfrei
 - 12 bis 6 Monate vorher: 25 %
 - 6 bis 3 Monate vorher: 50 %
 - 3 Monate bis 30 Tage vorher: 75 %
 - weniger als 30 Tage vorher: 90 %

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein Anspruch oder ein Anspruch nur in geringerer Höhe entstanden ist.

- (3) Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim DJ. Der Rücktritt bedarf der Textform (E-Mail genügt). Der DJ ist berechtigt, die Entschädigungspauschale in Rechnung zu stellen und mit der geleisteten Anzahlung zu verrechnen bzw. diese einzubehalten.
- (4) Vereinbaren die Parteien einen Ersatztermin oder bucht der Kunde den DJ für eine andere Veranstaltung, können abweichende Beträge vereinbart, die Entschädigungspauschale ganz oder teilweise verrechnet (ausgenommen 20 % der Gesamtsumme (netto) als Entschädigung) oder diese Regelung aufgehoben werden.

§ 4 Absage aus besonderen Gründen

(1) Gründe des Kunden: Sagt der Kunde die Veranstaltung nachweislich wegen (i) eigener Krankheit, (ii) Krankheit einer ihm nahestehenden Person (Familienangehörige bis einschließlich 1. Grades sowie Geschwister; bei Hochzeiten und Verlobungsfeiern selbstverständlich auch die Partnerin bzw. der Partner), (iii) einer Trennung (bei Hochzeiten und Verlobungsfeiern) oder (iv) eines Trauerfalls ab, bemühen sich die Parteien nach besten Kräften um einen Ersatztermin. Ist dies nicht möglich oder zumutbar oder lehnt eine Partei dies aus triftigem Grund ab, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der DJ erstattet dann die erhaltene Anzahlung, gegebenenfalls abzüglich bereits entstandener Vorbereitungskosten (brutto). Im Übrigen gilt § 3.

(2) Gründe des DJs: Kann der DJ seine Leistung wegen eigener Krankheit, Krankheit einer ihm nahestehenden Person (Familienangehörige bis einschließlich 1. Grades, Geschwister sowie Ehe- bzw. Lebenspartner/-in) oder eines Trauerfalls nicht erbringen, bemühen sich die Parteien nach besten Kräften um einen Ersatztermin. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, ist der DJ berechtigt, einen gleichwertigen Ersatz-DJ aus seinem Netzwerk vorzuschlagen; ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatz-DJ besteht nicht. Lehnt der Kunde den Ersatz ab, kann der DJ vom Vertrag zurücktreten und erstattet die erhaltene Anzahlung vollständig.

(3) Höhere Gewalt und behördliche Verbote: Kann die Veranstaltung aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder Verwaltungsakten (z. B. zur Eindämmung einer Pandemie) oder sonstiger höherer Gewalt (Umstände außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien, z. B. Naturkatastrophen) nicht stattfinden, liegt keine von einer Partei zu vertretende Pflichtverletzung vor – unabhängig vom Zeitpunkt der Verkündung bzw. des Erlasses. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um einen Ersatztermin. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, können beide Parteien entschädigungsfrei zurücktreten. Der DJ erstattet die erhaltene Anzahlung, gegebenenfalls abzüglich bereits entstandener Vorbereitungskosten (brutto).

(4) Rücktrittserklärungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Textform (E-Mail genügt).

§ 5 GEMA-Gebühren

(1) Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.

(2) Wird der DJ ausnahmsweise von der GEMA wegen solcher Gebühren in Anspruch genommen, stellt der Veranstalter ihn von allen Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen der GEMA (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung und Bußgeldforderungen) frei, vorausgesetzt, dass (i) der DJ den Veranstalter per E-Mail über die Ansprüche informiert hat, (ii) eine Anerkennung, Abwehr oder ein Vergleich nur mit Zustimmung (E-Mail) des Veranstalters erfolgt und (iii) auf Rechtsmittel nur mit dessen Zustimmung verzichtet bzw. diese zurückgenommen werden. Dies gilt entsprechend für Unterlassungs-, Unterwerfungs- oder Abschlusserklärungen. Beide Parteien informieren sich gegenseitig umfassend und zeitnah über neue Schreiben. Erfolgt die Abstimmung nicht innerhalb der laufenden Fristen und verbleiben keine weiteren Möglichkeiten der Rechtsverfolgung, ist der DJ in der Wahl der Verteidigung und des Rechtsmittels frei.

§ 6 Verantwortlichkeit des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für Schäden, die durch seine Gäste, Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige für ihn tätige Dritte verursacht werden. Ist der Kunde Unternehmer, haftet er unabhängig von einem Verschuldensnachweis durch den DJ; ist der Kunde Verbraucher, haftet er nur im Verschuldensfall. Bei Beschädigung des Equipments oder sonstiger Gegenstände des DJs teilt der Kunde dem DJ Namen, Anschrift und Telefonnummer des verursachenden Gastes mit.

§ 7 Haftung des DJs

(1) Der DJ haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der DJ unbeschränkt. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der DJ nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung des DJs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Der DJ verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 8 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt dem DJ während der Veranstaltung Getränke und Verpflegung in üblichem Umfang zur Verfügung. Er stimmt sich gegebenenfalls mit der Location ab, damit dem DJ Zutritt sowie An- und Abfahrt (insbesondere Be- und Entladen des Equipments) ermöglicht werden, und unterstützt ihn bei Bedarf bei der Suche nach einem Park- bzw. Stellplatz.

§ 9 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen

Der Kunde gestattet dem DJ, Ton-, Bild- und Videoaufnahmen der Veranstaltung zu Werbezwecken für sein Unternehmen in Print- und Online-Medien zu nutzen, sofern darauf keine Gäste zu erkennen sind. Erkennbare Personen werden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Ludwigslust.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.